



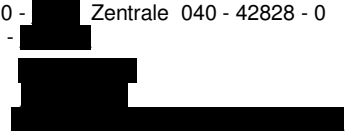
# Freie und Hansestadt Hamburg

AVG  
Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH  
Geschäftsführung  
Borsigstraße 2  
22113 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
- Betrieblicher Umweltschutz -

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0  
Telefax 040 - 4279 - [REDACTED]

Ansprechpartner  
Zimmer  
E-Mail



Az.: 106/17

Hamburg, den 24.01.2019

## 2. Teil-Genehmigung

**Vorhaben:** **Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) durch Erweiterung der Abfalllager, 2. Teilgenehmigung zur Errichtung/ Betrieb von Gebindelägern**

**Antrag:** vom 16.06.2017 (Posteingang am 28.06.17), vollständig ergänzt am 20.08.18 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 2 i. V. m. § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH

**Belegenheit:** Borsigstraße 2, 22113 Hamburg,  
Grundbuchbezirk: Hamburg- Mitte, Gemarkung Billbrook,  
Flurstück Nrn.: 1655, 624, Baublock-Nr.: 131019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>3</b>
1.	Genehmigungsgegenstand	3
2.	Antragsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	4
<b>II</b>	<b>Aufschiebende Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
1	Allgemeines	5
2.	Aufschiebende Bedingungen zu den Bauarbeiten	6
3.	Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz	6
4.	Anlagensicherheit	9
5.	Arbeitsschutz	13
6.	Boden- und Grundwasserschutz	14
7.	Anlagenbezogener Gewässerschutz - Eignungsfeststellung	15
8.	Abfall	18
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	<b>19</b>
1.	Antragsgegenstand	19
2.	Genehmigungsbestand	20
3.	Feststellungen zum Verfahren	20
4.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	21
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung	21
6.	Begründung der Nebenbestimmungen	24
7.	Begründung von Abweichungen von Verwaltungsvorschriften, insbesondere bei Abweichungen von BVT-Schlussfolgerungen	26
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	<b>26</b>
<b>VI</b>	<b>Gebühren</b>	<b>28</b>
<b>VII</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>29</b>
	<b>Anhang:</b> Auflistung der Antragsunterlagen	<b>30</b>
	<b>Anlage:</b> Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	<b>35</b>

# I Genehmigung

## 1. Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 16.06.2017 (Posteingang am 28.06.17), vollständig ergänzt am 20.08.18, wird der Firma Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH unbeschadet der Rechte Dritter die 2. Teilgenehmigung zur

**wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (Anlage zur Verwertung und Beseitigung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag nach Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb von Lägern zur Lagerung gefährlicher Abfälle (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle, Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit insgesamt rund 1.250 Tonnen**

auf dem Grundstück Borsigstraße 2 in 22113 Hamburg-Billbrook, Baublock 131019, Gemarkung Billbrook, Flurstücke Nrn. 1655, 624

erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 Absatz 2 i. V. m. § 8 und § 6 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV<sup>2</sup>) und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Diese zweite Teil-Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen und Nebeneinrichtungen:

- Einer überdachten Eingangskontrollfläche (Fläche 1) zur kurzfristigen Bereitstellung, Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von etwa 200 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 200 Tonnen,
- Eines überdachten Stückgutlagers für die passive Lagerung im Freien (Fläche 2), mit einer Fläche von 532 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 1.120 Tonnen Lagergut bei 4-lagiger Stapelung von IBC-Behältern,
- Eines Systemregal-Stückgutlagers (Fläche 3) für die passive Lagerung von Gefahrstoffen mit speziellen Lagerklassen (Sonderklassenregallager), bestehend aus 4 separaten Systemregalschränken für Gefahrstoffe, mit einer maximalen Kapazität von 4 x 8 Tonnen = 32 Tonnen Lagergut,
- Eines Systemregal-Stückgutlagers (Fläche 4), bestehend aus 2 separaten Systemregalschränken für die passive Lagerung von Gefahrstoffen, mit einer maximalen Kapazität von 2 x 12 Tonnen = 24 Tonnen Lagergut,
- Einer Fläche (Fläche 5) zur Lagerung und Sicherstellung, bestehend aus einer überdachten Lagerfläche (Direct-Injection-Lager) für die passive Lagerung von flüssigen Gefahrstoffen in Tank- und Transportcontainern im Freien, mit einer Fläche von ca. 95 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von max. 75 Tonnen Lagergut (Fläche 5-1) sowie einer nicht überdachten Sicherstellungsfläche zur Bereitstellung für feste Abfälle zur Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von ca. 210 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von maximal 100 Tonnen (Fläche 5-2).

<sup>1</sup>Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017

### **Standort**

Auf dem Betriebsgelände der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) werden mehrere Nebeneinrichtungen zur Abfalllagerung und -Behandlung betrieben. Bereits aufgrund des in den vorhandenen Lägern gelagerten Stoffinventars ist das gesamte Betriebsgelände ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV<sup>3</sup>).

Am Standort soll durch das hier beantragte zweite Teilvorhaben die Abfallagerkapazität für die Lagerung der im Wesentlichen festen Abfälle um ca. 1.250 Tonnen erhöht werden. Dabei stellt die Vergrößerung des Gebindelagers bzw. Stückgutlagers auf der Rückseite des bestehenden Gebindelagers um 1.120 Tonnen die größte Lagerkapazitätserweiterung des Teilvorhabens dar.

### **2. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **3. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

### **Hinweis**

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung der Bescheide auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21.03.2018 und 15.08.18 nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG.

## **II**

### **Aufschiebende Bedingungen**

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

1. die Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO über die Errichtung von baulichen Anlagen auf mehreren Grundstücken, die Nutzung von nicht überbauten Flächen auf mehreren Grundstücken und die Sicherung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Stromleitungen, Abwasserleitungen) auf mehreren Grundstücken für den Betrieb der Sonderabfallverbrennungsanlage (§ 4 HBauO und § 7 Abs. 1 HBauO) vorliegt oder die Vereinigung der Flurstücke 2443 und 2450 zu einem Grundstück nachgewiesen wurde.

<sup>3</sup> Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

### III Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.1.1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.1.2. Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.3. Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung zu beantragen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.
- 1.4. Betriebliche Organisation
- 1.4.1. Personal
- Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügbar sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme, sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.
- 1.4.2. Betriebstagebuch
- 1.4.2.1. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (z.B. Wartungen)
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
  - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
  - Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen
- 1.4.2.2. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

- 1.4.2.3. Die für den Betrieb der Anlage verantwortliche oder eine ihrer Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.
- 1.4.2.4. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 1.5. Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich zu melden.

## **2. Aufschiebende Bedingungen zu den Bauarbeiten**

- 2.1. Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).
- 2.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
  - 2.2.1. Der erforderliche Nachweis für die Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit ist gemäß § 14 Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

## **3. Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz**

### Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Caffamacherreihe 1 - 3  
20355 Hamburg

- 3.1. Es werden folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO zugelassen:
  - 3.1.1. Das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsfläche von 5,00 m um 4,70 m auf 0,30 m zwischen der überdachten Eingangskontrollfläche und dem Silo des Frischkokslagers (§ 6 Abs. 5 HBauO).
  - 3.1.2. Das Unterschreiten der erforderlichen südwestlichen Abstandsfläche von ca. 8,30 m um 8,00 m auf 0,30 m zwischen den Brandschutzcontainern und dem UVB Gebäude (§ 6 Abs. 5 HBauO).
  - 3.1.3. Das Unterschreiten der erforderlichen südöstlichen Abstandsfläche von ca. 8,30 m um 7,80 m auf 0,50 m zwischen den Brandschutzcontainern und dem UBA/UVB Gebäude (§ 6 Abs. 5 HBauO).

- 3.1.4. Das Unterschreiten der erforderlichen nordöstlichen Abstandsfläche von ca. 8,90 m um 7,70 m auf 1,20 m zwischen den Brandschutzcontainern und dem Treppenturm des UBA Gebäudes (§ 6 Abs. 5 HBauO).
- 3.1.5. Das Überschreiten des Abstandes der inneren Brandwand von 40 m um 16,50 m auf 56,50 m in dem Stückgutlager (§ 28 Abs. 2 HBauO).
- 3.1.6. Die Herstellung der tragenden und aussteifenden Wände und Stützen in F0 anstelle F30-B (§ 25 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Das Tragwerk muss statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei einem im Innenangriff bekämpften Brand die Haupttragwerke außerhalb des Brandgeschehens auch dann nicht plötzlich versagen dürfen und die Feuerwehkräfte unmittelbar gefährden dürfen, wenn auf der Brandfläche einzelne und mehrere (auch wichtige) Haupttragwerksteile versagen.

- 3.2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO<sup>4</sup>). Dafür soll der Vordruck in dem Online-dienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de verwendet werden.
- 3.3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 3.4. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung der Brandmeldeanlage und der selbsttätigen Feuerlöschanlage vorzulegen.
- 3.5. Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO<sup>5</sup> durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.
- Es wird auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. § 15 Abs. 2 PVO hingewiesen.
- 3.6. Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

<sup>4</sup> Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018

<sup>5</sup> Verordnung über Prüfsachverständigen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Technische Prüfungen vom 14. Februar 2006 letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert durch § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 2012

### 3.7. Bauliche Folgeeinrichtungen

Durch die geänderte Nutzung entsteht der Bedarf von einem Fahrradstellplatz sowie von fünf Kfz-Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Die Kfz-Stellplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

### 3.8. In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen

Feuer- und Rettungswache Billstedt (F25)  
Wöhlerstr. 28  
22113 Hamburg  
Tel.: 040/42851-2501  
Fax: 040/42851-2509  
E-Mail: [wf25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:wf25@feuerwehr.hamburg.de)

ist der vorhandene Feuerwehrplan vor der Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen/fortzuschreiben. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache per E-Mail (s.o.) als zoombare PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig vor Ort für die Feuerwehr bereit zu halten.

### 3.9. Die Eingangskontrollfläche (Fläche 1), das Stückgutlager (Fläche 2), die Systemregale (Flächen 3 und 4) und das Lager für Tank- und Transportcontainer (Fläche 5-1) sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Es wird der Schutzzumfang Vollschutz (Kategorie 1) erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen.

Die BMA ist auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei der Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung, Wendenstraße 251, 20537 Hamburg, Tel: (040) 428 51 - 42 05.

### 3.10. Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden.

### 3.11. Die BMA ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

### 3.12. Optional ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD ist in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots ein Freischaltelement einzurichten/einzubauen (FSE). FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

### 3.13. Das Stückgutlager (Fläche 2) und das Lager für Tank- und Transportcontainer (Fläche 5-1) sind mit einer geeigneten selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten.

### 3.14. Die für einen Brandfall notwendigen Löschmittelmengen sind für den Fall maximaler Auslastung der Lagerflächen und Behälter nach Löschmittelart, Volumenstrom (z. B. Liter/Minute) und notwendiger Gesamtmenge festzulegen. Das Löschmittel und ggf. die zum Aufbringen notwendigen Löschgeräte müssen in Abstimmung mit

der Feuerwehr vorgehalten werden. Die Form und der Ort der Bereitstellung sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt (F 25) rechtzeitig vor Inbetriebnahme abzustimmen.

- 3.15. Die erforderlichen Unterlagen (Gefahrenabwehrplan, Alarmpläne, Betriebsanweisungen, Feuerwehrpläne) für den Einsatzplan (gemäß FWDV 500) müssen der Feuerwehr (Einsatzabteilung, Strategische Planung F 0211) spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden, damit die Fertigung/Aktualisierung durch die Feuerwehr bis zum Betriebsbeginn erfolgen kann.
- 3.16. Informationen über die eventuell von der Feuerwehr zusätzlich benötigten Ressourcen (bspw. besondere Schutzkleidung, Spezialgeräte zur Gefahrstoffeindämmung, Dekontamination, Löschwasserrückhaltung und Menschenrettung) sind vor der Inbetriebnahme mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Form und der Ort der Bereitstellung sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt (F 25) rechtzeitig vor Inbetriebnahme abzustimmen.

#### 4. **Anlagensicherheit**

##### Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Verbraucherschutz  
Fachbereich Anlagensicherheit (V21)  
Billstraße 80  
20539 Hamburg

- 4.1. **Aufschiebende Bedingungen zur Inbetriebnahme**  
Alle in diesem Abschnitt des Bescheides aufgeführten, vor Inbetriebnahme zu erstellenden sicherheitstechnischen Nachweise, Bescheinigungen und gutachterlichen Stellungnahmen sind der zuständigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Fachbereich Anlagensicherheit (V21) vorzulegen. Die neuen Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) sind entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Zeichnungen und der Beschreibungen aufzustellen und zu betreiben, soweit nachfolgend Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 4.2. Die Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Zoneneinteilung zu treffen. Mögliche Zonenverschleppungen sind zu verhindern. Die Maßnahmen sind in einem Explosionsschutzdokument im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar darzustellen (§ 6 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 GefStoffV<sup>6</sup>)
- 4.3. Das Explosionsschutzdokument der neuen Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) ist alle 6 Jahre durch eine zugelassene Überwachungsorganisation (ZÜS) auf Explosionssicherheit zu überprüfen.
- 4.4. Vor Inbetriebnahme ist für die Fläche 5-1 im Explosionsschutzdokument der Nachweis zu führen, dass die natürliche Lüftung durch die verbauten Lochbleche als Wände nicht wesentlich behindert wird (§ 2 Abs. 5 TRGS 510<sup>7</sup>).

<sup>6</sup> Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

<sup>7</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - Ausgabe: Januar 2013 GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (v. 15.5.2013) geändert und ergänzt: GMBI 2014 S.1346 [Nr. 66-67] (v. 19.11.2014) berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

- 4.5. Für das Systemregal-Sonderklassenlager (Fläche 3) und das Systemregal-Stückgutlager (Fläche 4) müssen im Rahmen des Brandschutz- und Explosionsschutzkonzeptes jeweils Bewertungen der Erfordernisse der Lüftung der Brandschutzcontainer erfolgen. Im Inneren der Brandschutzcontainer dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- 4.6. Die Lager- und Bereitstellungsbereiche sind in das Blitzschutz- und Erdungssystem mit ein zu beziehen. Es ist der Nachweis zu führen, dass unterschiedliche Spannungspotentiale nicht auftreten können. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch eine Bescheinigung zu belegen.
- 4.7. In Abstimmung mit der Feuerwehr sind die Lager- und Bereitstellungsbereiche mit entzündbaren Flüssigkeiten mit ausreichenden, schnell zugänglichen Brandschutzeinrichtungen zu versehen.
- 4.8. Die neuen Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) für entzündbare Flüssigkeiten sind vor der erstmaligen Verwendung und bei jeder Wiederinbetriebnahme von einer ZÜS prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:
- Ordnungsprüfung der Anlage,
  - Abnahmeprüfung elektrischer Einrichtungen einschl. Blitzschutz,
  - Abnahmeprüfung von Auffangraum / Abdichtungen,
  - Abnahmeprüfung der Lageranlage gem. BetrSichV (der Prüfumfang richtet sich nach den Nebenbestimmungen der Zulassung /Eignungsfeststellung).
- Die Bescheinigungen der ZÜS über die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach Montage, sind der zuständigen Dienststelle zuzusenden.
- Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.
- 4.9. Bei den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) sind wiederkehrende Prüfungen gemäß Nummer 5.1 ( $\leq 6$  Jahre) des Anhangs 2, Abschnitt 3 BetrSichV<sup>8</sup> durch eine ZÜS durchzuführen.
- 4.10. Bei den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) sind wiederkehrende Prüfungen gemäß Nummer 5.2 ( $\leq 3$  Jahre) des Anhangs 2, Abschnitt 3 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß BetrSichV Abschnitt 3, Kap. 3. BetrSichV durchzuführen.
- 4.11. Bei den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) sind wiederkehrende Prüfungen gemäß Nummer 5.3 ( $\leq 1$  Jahre) des Anhangs 2, Abschnitt 3 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß BetrSichV Abschnitt 3, Kap. 3. BetrSichV durchzuführen.

<sup>8</sup> Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist"

- 4.12. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft vorzulegen. Die Feuer- und Rettungswache Billstedt (F25), Wöhlerstr. 28, 22113 Hamburg ist für die Aktualisierung mit einzubeziehen.

Hinweis

Die Freisetzung von Mengen > 100 Liter Gefahrstoffen an der Annahmestation sind bei der Überarbeitung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu berücksichtigen.

- 4.13. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das gilt auch bei wesentlichen Änderungen und dem Auftreten von Unfallereignissen. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung an Arbeitsmitteln entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3, Abs. 1 BetrSichV). Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere auf folgende Punkte hin zu prüfen / zu ergänzen:

- Aktualität,
- Festlegung von Fristen für Kontrollgänge, Prüfungen, Überwachungen, Wartungen und Instandhaltungen,
- Weitestgehende Vermeidung von gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphäre,
- Luftwechsel in den Brandschutzcontainern auf den Flächen 3 und 4,
- Luftwechsel auf der Fläche 5,
- Zusammenlagerungsverbote,
- Vermeidung von Fehlbedienungen,
- Vorkehrungen/Maßnahmen gegen Fehlverhalten,
- Eingeschränktes Befahren mit Fahrzeugen,
- Freigabe bestimmter Arbeiten,
- Notfallübungen,
- Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise,
- Anzahl der Notduschen im Gefahrenbereich,
- Analyse auch von „Beinahe-Unfällen“.

- 4.14. Bevor Beschäftigte in der Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten erstmalig tätig werden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für das Ein- und Auslagern, Reinigen, Instandhalten, besondere Betriebszustände und Betriebsstörungen. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar und dauerhaft im Zugangsbereich der Lageranlage anzubringen (§ 12, Abs. 2, BetrSichV).

- 4.15. Beschäftigte und Beteiligte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über
- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen,
  - die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen,
  - die bei Hautkontakt, Schadensfällen, Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen,
  - die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzeinrichtungen,
  - die Bedienung und Wartung der Lageranlage unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung
- zu unterweisen.
- 4.16. Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten haben die Unterweisungen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- 4.17. Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der o.g. Fachbehörde – Fachbereich V21 folgende Unterlagen zuzusenden:
- die Bescheinigung über Unterweisungen der Beschäftigten,
  - die angepasste Gefährdungsbeurteilung, vom Betreiber unterschrieben,
  - die Prüfbescheinigung einer ZÜS über die ordnungsgemäße Installation der sicherheitstechnischen und der elektrischen Einrichtungen.
- 4.18. Für die neuen Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) sind Wartungs-, Inspektions- und Prüfpläne gemäß den Herstellerangaben zu erstellen. Insbesondere sind sicherheitsrelevante Anlagenteile wie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, etc. aufzuführen. Die Wartungen, Inspektionen und Prüfungen sind regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.
- 4.19. Die Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) sind bei Nutzung während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
- 4.20. Die Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) sind mit Anfahrerschutz zu versehen.

### **Hinweise**

1. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch die ZÜS (§ 3 Abs. 6 BetrSichV u. Abschnitt 4 Abs. 5.4). Die ermittelten Prüffristen der Anlage sind spätestens nach 6 Monaten von der zugelassenen Überwachungsstelle abzeichnen zu lassen.
2. Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§5 Abs. 2 BetrSichV).
3. Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 18 Abs.1 BetrSichV).

4. Werden Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt, so sind Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen verhindern.
5. Genehmigungsunterlagen, Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).

## 5. Arbeitsschutz

### Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg

- 5.1. Für die Arbeiten in den neuen Lager- und Bereitstellungs-bereichen (Flächen 1 bis 5-2) sind die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV vor der Inbetriebnahme zu aktualisieren. Mindestens betrifft dies die Gefährdungsbeurteilungen „Be- und Entladen von Abfällen, interner Transport“ und „Sonderabfälle in Gebinden“.  
  
Die Umsetzung der Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 5.2. Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV und die Betriebsanweisungen sind regelmäßig zu prüfen und zu aktualisieren. Diese Überprüfung muss dokumentiert werden.
- 5.3. Für die Arbeiten in den neuen Lager- und Bereitstellungs-bereichen (Flächen 1 bis 5-2) sind die bestehenden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Abfallstoffen vor der Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 5.4. Beschäftigte der AVG und Fremdfirmenmitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen, die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die bei Hautkontakt, Schadensfällen, Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen, die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzeinrichtungen, die Bedienung, Wartung und Kontrolle der Lageranlagen unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung und der Bedienungsanleitung gemäß ihres Arbeitsbereiches zu unterweisen.
- 5.5. Verkehrswege, die im Rahmen von Inspektionen täglich begangen werden, müssen mindestens eine Breite von 0,875 m aufweisen.
- 5.6. Die Lagereinrichtungen mit Regalsystemen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein. Die Regale sind mit Lastangaben zu kennzeichnen.
- 5.7. Im Rahmen der Eingangskontrolle ist auch zu überprüfen, ob die IBC-Behälter für die vorgesehene Blocklagerung geeignet sind. Dabei ist sicherzustellen, dass nur geprüfte Behälter auf der Fläche abgestellt werden und dass die auf den Behältern ausgewiesene Stapellast eingehalten wird.

- 5.8. In den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) ist auf das Verbot mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A 1.3<sup>9</sup> deutlich hinzuweisen.
- 5.9. In den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) in denen über 200 kg entzündliche Gefahrstoffe (GHS-Kategorien: Flam. Liq. 1, 2, 3 und Flam. Sol. 1, 2), gelagert werden, sind mit dem Warnsymbol „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ und „Warnung vor Explosionsfähiger Atmosphäre“ zu kennzeichnen.
- 5.10. Die Anzahl und Orte der vorliegenden Erste-Hilfe-Einrichtungen sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern, sodass diese auch von den neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) schnell erreichbar sind.
- 5.11. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist für die neuen Lager- und Bereitstellungsbereichen (Flächen 1 bis 5-2) auch zu ermitteln, ob die vorhandenen Augen- und Körperduschen ausreichend sind. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu erhöhen.
- 5.12. Die bestehenden Alarmpläne sind zu überprüfen und zu aktualisieren. Ein Alarmplan muss Angaben zum Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen und Produktaustritten enthalten. Die Pläne sind an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lagerbereich auszuhängen. Folgende Mindestangaben müssen enthalten sein:
- Telefonnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Polizei,
  - Telefonnummern des Betriebsleiters, Meisters, und sonstiger verantwortlicher Personen,
  - Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschalten von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

### **Hinweis**

Tätigkeiten wie Eingangskontrolle, Labelung und Beprobung dienen nicht der unmittelbaren Aufrechterhaltung des Verbrennungsbetriebes.  
Für diese Tätigkeiten ist eine Sonn- bzw. Feiertagsbeschäftigung nicht zulässig (Anlage 5.9 Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten).

## **6. Boden- und Grundwasserschutz**

Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Behörde für Umwelt und Energie, Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Referat Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, Tel. 040/428 40 - 3522 zu benachrichtigen.

<sup>9</sup> ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" in der Fassung vom Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398)

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG<sup>10</sup>) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter [www.abfall.hamburg.de](http://www.abfall.hamburg.de), Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

### **Hinweis**

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z. B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV<sup>11</sup>) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

## **7. Anlagenbezogener Gewässerschutz - Eignungsfeststellung**

Aufgrund ihres Antrags im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahren für die 2. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Abfallläger (Az.:106/17) wird der AVG gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG ) die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für folgende Anlagen erteilt:

- Einer überdachten Eingangskontrollfläche (Fläche 1) zur kurzfristigen Bereitstellung, Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von etwa 200 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 200 Tonnen,
- Eines überdachten Stückgutlagers für die passive Lagerung im Freien (Fläche 2), mit einer Fläche von 532 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 1.120 Tonnen Lagergut bei 4-lagiger Stapelung von IBC-Behältern,
- Einer Fläche (Fläche 5) zur Lagerung und Sicherstellung, bestehend aus einer überdachten Lagerfläche (Direct-Injection-Lager) für die passive Lagerung von flüssigen Gefahrstoffen in Tank- und Transportcontainern im Freien, mit einer Fläche von ca. 95 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von max. 75 Tonnen Lagergut (Fläche 5-1) sowie einer nicht überdachten Sicherstellungsfläche zur Bereitstellung für feste Abfälle zur Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von ca. 210 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von maximal 100 Tonnen (Fläche 5-2).

Aus wasserrechtlicher Sicht sind die oben aufgeführten Anlagen zum Lagern und Abfüllen geeignet, sofern die in Ziffer 7 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

<sup>10</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

<sup>11</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

## 7.1. Aufschiebende Bedingung, Vorbehalte

Mit dem Bau der Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) darf erst begonnen werden, wenn die abschließende Detailplanung mit einem Sachverständigen nach AwSV abgestimmt ist und diese Planung von ihm freigegeben ist.

7.2. Die Errichtung der Lager- und Bereitstellungsbereiche (Flächen 1 bis 5-2) ist baubegleitend durch einen AwSV-Sachverständigen zu überwachen und abschließend vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

7.3. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>12</sup> (AwSV-Anlage) nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>13</sup> (WHG) hat mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung einen zertifizierten WHG-Fachbetrieb zu beauftragen. Darüber hinaus werden z. B. für den Einsatz von Fugendichtmassen, Fugenbändern, Beschichtungssystemen, etc. entsprechende Autorisierungen durch den Zulassungsinhaber benötigt.

7.4. Für alle Abdichtungssysteme/-flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – BumwS“ dem Sachverständigen nach AwSV im Rahmen der Abstimmung der Detailplanung vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die Richtlinie BUmwS Teil 1 Ziffer 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des o. g. Dichtheitsnachweises zu erbringen. Weiterhin ist die Beständigkeit der Fugenabdichtungssysteme gemäß Zulassung im Beaufschlagungszeitraum gegenüber den gehandhabten Medien zu beachten.

7.5. Beim Bau der Dichtflächen sind die Dokumentationspflichten gemäß Teil 1 Ziffer 7.5 der DAfStb-Richtlinie „BUmwS“ bzw. entsprechend den Zulassungen einzuhalten. Die entsprechenden Unterlagen sind dem AwSV-Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.6. Für alle Abdichtungssysteme aus FD-Beton ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall nach Richtlinie BUmwS Teil 1 Ziffer 8.5 zu erstellen und dem Sachverständigen nach AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage vorzulegen.

7.7. Die Dichtflächen und das Rückhaltesystem der Flächen 1 und 2 müssen einer Bauweise der Nrn. 2 - 12 nach DWA-A 786<sup>14</sup> Abschnitt 5 Tabelle 2 entsprechen.

7.8. Auf der nicht überdachten Sicherstellungsfläche (Fläche 5-2) sind die Gebinde für feste wassergefährdende Stoffe so vor Witterung zu schützen, dass eine Beaufschlagung mit Niederschlagswasser oder sonstigen Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

<sup>12</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017

<sup>13</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert

<sup>14</sup> Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, Oktober 2005

- 7.9. Es dürfen auf der Sicherstellungsfläche (Fläche 5-2) nur ausschließlich feste Stoffe in Gebinden bereitgestellt werden, die dauerhaft geschlossen sind und vor Beschädigung geschützt sind. Feste Stoffe, denen flüssige, wassergefährdende Stoffe anhaften, dürfen auf der Sicherstellungsfläche nicht gelagert werden. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung, Unterweisung) sicherzustellen.
- 7.10. Die Sicherstellungsfläche (Fläche 5-2) ist mit einer nachweislich dichten, stoffundurchlässigen und unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen Fläche auszuführen. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit, Beständigkeit der geplanten Kunststoffbahnen ist zu führen und dem Sachverständigen nach AwSV vorzulegen.
- 7.11. Der Betreiber hat für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit (§ 43 AwSV). Diese ist dem Sachverständigen spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.12. Für die Lageranlagen sind nach § 44 AwSV Betriebsanweisungen für den Betrieb, die Wartung und Reparatur und das Verhalten bei Notfällen (Austritt von Abfallstoffen) zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind auch die Kontrollgänge mit entsprechender Dokumentation zu regeln. Die Betriebsanweisungen sind spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.13. Für die Flächen 1, 2 und 5 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
- 7.14. Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der AwSV-Anlagen und das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen von Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zu überwachen. Dazu sind regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen, hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Kann der Anlagenbetreiber den Zustand der Anlage nicht selbst beurteilen oder Störungen nicht selbst beseitigen, muss er sich von einem Sachkundigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten WHG-Fachbetrieb abschließen. Die Zeitabstände und der Umstand der Eigenüberwachung sind in der Betriebsanweisung zu regeln.
- 7.15. Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme von auslaufenden Lagermedien bereitzuhalten. Ausgelaufenes Lagermedium ist unverzüglich aus dem Auffangraum zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 7.16. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Regenwasserrückhaltebecken immer das beschriebene Auffangvolumen für das

Löschwasser und den Löschschaum von 500 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht. Entsprechende Betriebsanweisungen sind zu erstellen. Das verantwortliche Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen.

- 7.17. Gemäß Löschwasserrückhalterichtlinie ist bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und dem Einsatz von Schaumlöschmittel ausreichender Freiraum für die Rückhaltung von Löschschaum zu berücksichtigen. Das erforderliche Volumen für die Rückhaltung von Löschwasser und Löschschaum für die einzelnen Lagerflächen ist zu bestimmen und die geplante bauliche Umsetzung für die Löschwasserrückhaltung ist mit einem AwSV-Sachverständigen abzustimmen und vor Baubeginn freizugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Löschschaumeinsatz und dessen Rückhaltung in verschiedenen Bereichen erfolgt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Ableitung von Löschwasser bzw. Löschschaum über Dichtflächen erfolgen muss, so dass eine Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bei Ableitung des Löschwassers nicht zu besorgen ist.
- 7.18. Für die Lageranlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen insbesondere die regelmäßigen Sichtprüfungen der Abdichtungssysteme hinsichtlich Schäden geregelt sind. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen. Die Betriebsanweisung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **Hinweis**

Änderungen der Lager-Anlagen, von Teilen der AwSV-Anlage, von Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen, der gelagerten Stoffe oder der betrieblichen Abläufe bedürfen einer erneuten Prüfung im Sinne von § 63 WHG durch die zuständige Zulassungsbehörde.

## **8. Abfall**

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.

Die Lagermengen (In- und Output) sind zu dokumentieren.

#### **Hinweis**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen. Da sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der genehmigten Lagermenge bestimmt, ist die Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen. Spätestens nach Erlass der dritten Teilgenehmigung zur Lagererweiterung wird die Überwachungsbehörde diese neu festlegen.

## IV Begründung

### 1. Antragsgegenstand

Mit Datum vom 16.06.2017 (Posteingang am 28.06.17) beantragte die Firma Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH (AVG), vollständig ergänzt am 20.08.18, die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) (Verwertung und Beseitigung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung der Lagerkapazität für flüssige und feste Abfälle als Stückgut bzw. in Gebinden um rund 1.250 Tonnen durch Errichtung und Betrieb von Stückgut- bzw. Gebindelagern für gefährliche Abfälle (Abfalllager zur zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle, Anlage der Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf fünf verschiedenen Flächen des Grundstückes Borsigstraße 2 in 22113 Hamburg-Billbrook, Baublock 131019, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 1655, 624.

Diese Erweiterung der Gebinde- bzw. Stückgutlager stellt das zweite von drei Teilgenehmigungsverfahren dar. Im vorausgegangenen ersten Teilgenehmigungsverfahren (Bescheid vom 06.03.18, Az. 180/16) erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Die zweite Teilgenehmigung umfasst insgesamt rund 1.250 Tonnen, wobei die bestehenden Lager-Kapazitäten in den Hallen Halle A-F, Auftauhalle und Schlackenhalle mit zusammen 1.400 t unberührt bleiben. Die AVG erweitert mit diesem zweiten Teilgenehmigungsverfahren die Kapazität der Gebinde- bzw. Stückgutlager am Standort auf insgesamt rund 2.650 t.

Die zweite Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen und Nebeneinrichtungen:

- Einer überdachten Eingangskontrollfläche (Fläche 1) zur kurzfristigen Bereitstellung, Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von etwa 200 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 200 Tonnen,
- Eines überdachten Stückgutlagers für die passive Lagerung im Freien (Fläche 2), mit einer Fläche von 532 m<sup>2</sup> und einer Lagerkapazität von maximal 1.120 Tonnen Lagergut bei 4-lagiger Stapelung von IBC-Behältern,
- Eines Systemregal-Stückgutlagers (Fläche 3) für die passive Lagerung von Gefahrstoffen mit speziellen Lagerklassen (Sonderklassenregallager), bestehend aus 4 separaten Systemregalschränken für Gefahrstoffe, mit einer maximalen Kapazität von 4 x 8 Tonnen = 32 Tonnen Lagergut,
- Eines Systemregal-Stückgutlagers (Fläche 4), bestehend aus 2 separaten Systemregalschränken für die passive Lagerung von Gefahrstoffen, mit einer maximalen Kapazität von 2 x 12 Tonnen = 24 Tonnen Lagergut,
- Einer Fläche (Fläche 5) zur Lagerung und Sicherstellung, bestehend aus einer überdachten Lagerfläche (Direct-Injection-Lager) für die passive Lagerung von flüssigen Gefahrstoffen in Tank- und Transportcontainern im Freien, mit einer Fläche von ca. 95 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von max. 75 Tonnen Lagergut (Fläche 5-1) sowie einer nicht überdachten Sicherstellungsfläche zur Bereitstellung für feste Abfälle zur Weiter-Beförderung innerhalb von 24 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, mit einer Fläche von ca. 210 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von maximal 100 Tonnen (Fläche 5-2).

## 2. Genehmigungsbestand

Der aktuelle Betrieb der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) beruht im Wesentlichen auf Genehmigungen zur Erneuerung der AVG (Gz. E 23/316-8 (1,2), die zwischen 1994 und 1996 für die SAV und deren Nebenanlagen durchgeführt wurden. Im Anschluss daran wurden bis jetzt 13 Änderungsgenehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP) durchgeführt. Für das Gesamtvorhaben der Erweiterung der Abfalllager wurde 2018 die 1. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Abfalllager im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit und UVP erteilt.

## 3. Feststellungen zum Verfahren

### 3.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahrensart

Die beantragte Erweiterung der Abfallagerkapazität für die Errichtung und den Betrieb von Gebinde- bzw. Stückgutlagern für gefährliche Abfälle (Abfalllager zur zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle, Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) wäre als eigenständige Anlage bereits in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen (Verfahrensart G in Spalte c). Bei dieser Lagererweiterung handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU<sup>15</sup> (E in Spalte d). Beantragt wurde die Lagererweiterung als Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (Anlage zur Verwertung und Beseitigung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV), die ebenfalls in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (Verfahrensart G in Spalte c) genehmigt werden muss. Die Sonderabfallverbrennungsanlage ist ebenfalls eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E in Spalte c).

Da für das Gesamtvorhaben (bestehend aus 3 Teilgenehmigungen) bereits ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (Az.: 180/16, Bescheid vom 06.03.18), konnte das Zulassungsverfahren für vorliegende zweite Teilgenehmigung in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Genehmigungsbescheide der zweiten und dritten Teilgenehmigung werden als Bestandteil des UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens ebenfalls amtlich bekannt gemacht werden.

### 3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen von jeweils mehr als einem Jahr unterliegt der generellen UVP-Pflicht (Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 UVPG<sup>16</sup>, X in Spalte 1), wenn sie über eine Gesamtlagerkapazität von über 150 Mg verfügen oder die Aufnahmekapazität über 10 Mg/d beträgt. Da diese Lagererweiterung als Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (Nr. 8.1.1.1. der Anlage 1 UVPG) beantragt wurde, ist eine UVP durchzuführen, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschritten werden. Das Gesamtverfahren bedarf somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Da das Gesamtvorhaben (Erweiterung der Lagerkapazität für feste und flüssige Abfälle) in drei Teilgenehmigungen genehmigt werden soll, wurde im Rahmen der ersten Teilgenehmigung von der Genehmigungsbehörde bereits eine UVP für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

<sup>15</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

<sup>16</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Das beantragte Vorhaben der 2. Teilgenehmigungen wird vollständig von der vorliegenden UVP abdeckt. Daher war in diesem zweiten Teilgenehmigungsverfahren keine erneute Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich.

#### **4. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

##### **4.1. Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen**

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung - soweit entscheidungserheblich - berücksichtigt wurden:

- Behörde für Inneres und Sport,
  - Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
  - Amt für Verbraucherschutz, Produkt- und Anlagensicherheit
  - Amt für Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
  - Amt für Bauordnung und Hochbau
- Behörde für Umwelt und Energie
  - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Abwasserwirtschaft
- Bezirksamt Hamburg Mitte
  - Fachamt Bauprüfung

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Nebenbestimmungen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

#### **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung**

##### **5.1. Berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung**

Nach § 8 Abs.1 Nr.1 BImSchG muss zur Erteilung einer Teilgenehmigung ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin vorliegen. Dies ist anzunehmen, wenn die Gründe für die schrittweise Genehmigung des Vorhabens vernünftig und billigenwert sind. Die Aufteilung des Vorhabens in Teilgenehmigungen muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern.

Bereits im ersten Teilgenehmigungsverfahren erklärte die Antragstellerin, dass die Errichtung der einzelnen Lagererweiterungen in mehreren Schritten erfolgen soll, um so möglichst früh die jeweiligen Lager in Betrieb zu nehmen, damit die Entsorgung der bereits akquirierten Abfälle sichergestellt wird und erhebliche zusätzliche Kosten vermieden werden.

Diese Erwägungen sind vernünftig und billigenwert, damit liegt ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung dieser zweiten Teilgenehmigung vor, weil ein erheblicher finanzieller Mehraufwand verhindert werden kann.

## 5.2. Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG ist zu prüfen, ob für die beantragte Teil-Genehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Diese sind erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Bedingungen sind für die Anlage erfüllt. Öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und Inbetriebnahme der Lageranlagen nicht entgegen, sofern die im Kapitel III, Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

## 5.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens erfolgte bereits im Rahmen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens, die am 06.03.18, Az. 180/16, erteilt wurde.

Im Vergleich zur Beschreibung des Gesamtvorhabens in der ersten Teilgenehmigung hat sich im Antrag zur zweiten Teilgenehmigung für die Fläche 5 eine Konkretisierung bzgl. der Nutzung ergeben. Ursprünglich war diese Fläche 5 als Lagerfläche für die passive Lagerung von Gefahrstoffen in Tankcontainern bis max. 30 m<sup>3</sup> sowie Transportcontainern bis 5 m<sup>3</sup> vorgesehen. Die Lagerfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> sollte für die passive Lagerung im Freien für eine Kapazität von maximal 90 Tonnen hergerichtet werden. Zudem sollte die Fläche 5 künftig als Stellfläche für LKW mit falsch deklarierten Abfällen genutzt werden. Es gab keine Differenzierung in die Flächen 5-1 und 5-2 und keine Angabe zur Bereitstellungsmenge.

Beantragt wurde nun der Betrieb einer Lagerfläche (Fläche 5-1) für die passive Lagerung von flüssigen Gefahrstoffen in Tank- und Transportcontainern im Freien mit einer überdachten Fläche von ca. 95 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von max. 75 t Lagergut und einer Sicherstellungsfläche (zur Beförderung innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag) (Fläche 5-2) für ausschließlich feste Abfälle mit einer Fläche von ca. 210 m<sup>2</sup> und einer Kapazität von max. 100 Tonnen.

Insofern fand lediglich eine Konkretisierung der Bereitstellungsmenge statt, die beantragte Lagermenge nahm von ursprünglich geplanten 90 auf 75 Tonnen ab, der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesamtvorhabens aus der 1. Teilgenehmigung ist sicher eingehalten.

## 5.4. Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Die AVG ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Betreiber von Betriebsbereichen nach 12. BImSchV unterliegen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV<sup>17</sup>, in denen die Antragstellerin darlegt, wie sie die Betreiberpflichten der §§ 4 und 5 der Störfall-Verordnung erfüllt.

Dazu hat die AVG der BUE mit den Antragsunterlagen einen anlagebezogenen Teilsicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung vorgelegt, der alle notwendigen Angaben gemäß Anhang II der Störfallverordnung enthält. Die Prüfung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichts durch die Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachbereich Anlagensicherheit ergab, dass die Pflichten der §§ 3 – 5 der Störfall-Verordnung erfüllt sind, weil durch die beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen der Eintritt eines Störfalls im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden kann.

Ein aktualisierter Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 10 der Störfallverordnung muss der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft vor Inbetriebnahme der Lageranlage vorgelegt werden (s. Nebenbestimmung Kapitel III, Ziffer 4.13).

Der angemessene Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG (Basis ist der KAS-18<sup>18</sup> und KAS-32<sup>19</sup> Leitfäden als "Abstand mit Detailkenntnissen") wurde bereits im Rahmen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben bestimmt und von der Behörde überprüft, weil Auswirkungen durch schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden sind.

Für die Szenarienauswahl wurde neben dem Anlagenbestand auch die beantragte Erweiterung des Gebinde- bzw. Stückgutlagers (2. Teilgenehmigung) berücksichtigt. Für die Ausbreitungsbetrachtung wurde gemäß KAS-18-Leitfaden die Freisetzung toxischer Stoffe durch einen Brand im hier beantragten größten Stückgutlager (Fläche 2) betrachtet. Die Berechnungen und die gewählten Rahmenbedingungen entsprechen den Empfehlungen des KAS-18-Leitfadens.

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung stellte die Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (vormals Amt für Immissionsschutz und Betriebe) bereits im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens fest, dass sich innerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes keine schutzbedürftige Nutzung befindet.

## 5.5. Fazit

Gemäß § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG war anhand einer vorläufigen Beurteilung zu überprüfen, ob der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Lageranlage von vornherein unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Für die Beurteilung des Gesamtvorhabens wurde bereits für die erste Teilgenehmigung eine UVP durchgeführt.

<sup>17</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

<sup>18</sup> Kommission für Anlagensicherheit: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG

<sup>19</sup> Kommission für Anlagensicherheit: Szenarien-spezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können nicht hervorgerufen werden. Durch entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird ausreichend Vorsorge getroffen. Dies wird durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG abgesichert.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach §§ 6 und 8 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

## **6. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

### Zu baurechtlichen Bestimmungen einschließlich Brandschutz (Kapitel III, Ziffer 3)

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Anforderungen des Bauordnungsrechts einschließlich Brandschutz und die der Feuerwehr einzuhalten. Die festgelegten Nebenbestimmungen resultieren aus dem mit den Antragsunterlagen eingereichtem Brandschutzkonzept. Die zuständige Behörde hat dieses Gutachten geprüft. Das Gutachten und die Maßnahmenempfehlungen sind schlüssig und plausibel, die Gutachterempfehlungen wurden daher als Nebenbestimmungen in die Genehmigung übernommen. Die Forderungen nach den für den Brandfall vorzuhaltenden notwendigen Löschmittelmengen, den notwendigen Löschgeräten und anderen benötigten Ressourcen sind notwendig, damit die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 4 der 12. BImSchV erfüllt werden. Zudem verfügt die Feuerwehr Hamburg nicht über die notwendigen Ressourcen für eine Industriebrandbekämpfung. Die Forderung nach einer unmittelbaren Übertragung der Brandmeldealarne zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle entspricht der geltenden Richtlinie zum baulichen Brandschutz im Industriebau.

### Zur Anlagensicherheit (Kapitel III, Ziffer 4)

Die Nebenbestimmungen basieren zum einen auf den Anforderungen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachbereich Anlagensicherheit (V21) für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage gefordert hat.

Zum Anderen basieren die festgelegten Nebenbestimmungen auf den entsprechenden Prüfberichten/ Gutachten von Sachverständigen gemäß § 29 a BImSchG zum Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV (Auftragsnummer 4119614) vom 20.06.17, die Bestandteil der Antragsunterlagen für dieses zweite Teilgenehmigungsverfahren sind. Für jede einzelne Lagerfläche wurde ein Prüfbericht erstellt. Zur Überprüfung und Bewertung der geplanten Erweiterung der Gebinde- bzw. Stückgutlager nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der TRGS 510 wurde ein weiterer Prüfbericht (Nr. 0254-01-20170511) vorgelegt. Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz haben diese Gutachten und Prüfberichte geprüft. Die Berichte und die Maßnahmenemp-

fehlungen sind den beiden o.g. Behörden schlüssig und plausibel, die Gutachterempfehlungen wurden daher als Nebenbestimmungen in das Kapitel III, Ziffer 4 übernommen.

#### Zum Arbeitsschutz (Kapitel III, Ziffer 5)

Die Nebenbestimmungen dienen dem Arbeitnehmerschutz und sind erforderlich, damit bei Bau und Betrieb der Anlage die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des Chemikaliengesetz (ChemG) und den daraus erlassenen Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Der eingereichte Prüfbericht (Nr. 0254-01-20170511) zur Überprüfung und Bewertung der geplanten Erweiterung der Gebinde- bzw. Stückgutlager nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der TRGS 510 und die Maßnahmenempfehlungen sind der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz schlüssig und plausibel, die Gutachterempfehlungen wurden daher als Nebenbestimmungen in das Kapitel III, Ziffer 5 übernommen.

#### Zum vorbeugenden Gewässerschutz (Kapitel III, Ziffer 7)

In Ziffer 7 hat die BUE als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die Eignung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 63 WHG festgestellt und geregelt. Die Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Lageranlagen nur so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG). Mit den aufgeführten Nebenbestimmungen wird dieser Besorgnisgrundsatz erfüllt.

Die Eignungsfeststellung basiert im Wesentlichen auf einem entsprechenden WHG-Sachverständigengutachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen für dieses zweite Teilgenehmigungsverfahren ist. Weil dieses Gutachten auf Grundlage der alten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) erstellt wurde, forderte die Genehmigungs- und für den vorbeugenden Gewässerschutz zuständige Überwachungsbehörde eine ergänzende fachtechnische Stellungnahme vom Gutachter ab, die eventuelle veränderte Anforderungen nach der gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfen sollte. Die hierbei festgestellte Abweichung betrifft nur die Forderung nach einer Anlagendokumentation gemäß §43 AwSV.

Die Genehmigungs- und für den vorbeugenden Gewässerschutz zuständige Überwachungsbehörde hat das Gutachten und die ergänzende fachtechnische Stellungnahme geprüft. Das Gutachten und die Maßnahmenempfehlungen sind schlüssig und plausibel, die Gutachterempfehlungen wurden daher als Nebenbestimmungen in die Eignungsfeststellung übernommen. Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen war ein Brandschutzkonzept, das von der Genehmigungs- und für den vorbeugenden Gewässerschutz zuständigen Überwachungsbehörde geprüft und als schlüssig befunden wurde. Hier wurde der Nachweis geführt, dass im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## 7. **Begründung von Abweichungen von Verwaltungsvorschriften, insbesondere bei Abweichungen von BVT-Schlussfolgerungen**

Zum Antragsgegenstand ergeben sich keine Abweichungen zum BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung aus dem Jahr 2005, das sich derzeit in Überarbeitung befindet. Auch im spezielleren Merkblatt „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“, ebenfalls aus dem Jahr 2005, ergeben sich keine Abweichung. Die Prüfung wurde notwendig, weil es sich bei der beantragten Änderung der Abfallverbrennungsanlage um eine Erweiterung der Abfalllagerung handelt.

## V Hinweise

1. Hinweis zu Abschnitt III Ziffer 2 aufschiebende Bedingungen:  
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d. h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.  
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB<sup>20</sup> strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
2. Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
3. Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
4. Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z. B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigelegt werden
- 4.1. Die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage erlischt, wenn von ihr innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird (§ 34 (4) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).

---

<sup>20</sup> Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

- 4.2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)  
Hier insbesondere:
- Die AwSV-Anlagen sind nach den festgelegten Prüffristen nach der letzten Überprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 47 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen.
- 4.3. Die Vorgaben des jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises der verwendeten Baustoffe und Bauteile für die Verwendung im Brandfall sind einzuhalten.
- 4.4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für die Bauausführung sind zu finden unter dem Link:  
<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>
5. Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
6. Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
7. Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.
8. Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).
9. Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (§ 18 Abs.1 BetrSichV).
10. Werden Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt, so sind Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen verhindern.
11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen sicher in Position gehalten werden, die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen, nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können. Genehmigungsunterlagen, Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachbereich Anlagensicherheit (V21) auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein § 17 Abs. 1 BetrSichV.

12. Hinweise zur Abwasserbeseitigung
  - 12.1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG<sup>21</sup>). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
  - 12.2. Grund- und Sammelleitungen sind nach DIN 1986-100:2016-12 in einem Abstand von mindestens 20 m mit Reinigungsöffnungen zu versehen. Der Abstand kann bei Leitungslängen ohne Richtungsänderung auf 40 m bzw. 60 m (bei Leitungen mit einem Durchmesser  $\geq$  DN 200) vergrößert werden.
  - 12.3. Ungenutzte im Erdreich befindliche Leitungen sind zu beseitigen oder durch dauerhaften Verschluss zu verschließen. Nicht mehr benötigte Schächte sind zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen (DIN 1986-100:2016-12).
  - 12.4. Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis).
  - 12.5. Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite <http://www.hamburg.de/abwasser/formulare/> genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o. g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden. Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb geführt wurden.
  - 12.6. Boden- und Dachabläufe sind regelmäßig zu warten und ggf. zu reinigen, sodass die ausgewiesene Leistungsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt.
  - 12.7. Ein Recht auf Bestandsschutz ist im Abwasserrecht nicht verankert. Entsprechend DIN EN 752:2008 Ziffer 5.2 sind die Leistungsanforderungen für ein Entwässerungssystem in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und wenn erforderlich, zu aktualisieren.

## VI Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung<sup>22</sup> gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt mitzuteilen.

<sup>21</sup> Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert in § 13 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

<sup>22</sup> Vom 5. Dezember 1995, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38)

## VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



### Anhang

Auflistung der Antragsunterlagen

### Anlage

- 1) Anlagenbezogener Sicherheitsbericht für das Projekt Erweiterung Gebindelager, 118 Seiten vom 01.08.17

**Anhang: Auflistung der Antragsunterlagen**

<b>Kap. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Formblatt</b>	<b>Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	1/1 1/2 1/3 1/4 1/5	2 Seiten Deckblatt  6 Seiten Genehmigungsbestand
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		4 Seiten
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>		2 Seiten
<b>4</b>	<b>Standort und Umgebung</b>		1 Seite Deckblatt 1 Seite Inhaltsverzeichnis Anlage 4.1: 1 Seite DIN-A 3 (Topografische Karte) Anlage 4.2: 1 Seite DIN-A 3 (Auszug) Anlage 4.3: 1 Seite DIN-A 1 (Lageplan allgemein) Anlage 4.4: 1 Seite DIN-A 1 (Lageplan Neubau/ Bestand)
<b>5</b>	<b>Bauvorlagen</b>		16 Seiten Beschreibung 1 Seite Inhaltverzeichnis
<b>5.1</b>	<b>Grundrisse Fläche 1</b>		1 Seite DIN-A 1 Gründung, Erdgeschoss, Dachaufsicht Eingangskontrolle Fläche 1 vom 16.06.17 1 Seite DIN A 2 Lageplan Fläche 2 vom 10.08.18
<b>5.2</b>	<b>Schnitte + Ansicht Fläche 1</b>		1 Seite DIN-A 1 Schnitte A-B, Isometrie Eingangskontrolle Fläche 1 vom 16.06.17
<b>5.3</b>	<b>Grundriss Fläche 2</b>		1 Seite DIN-A 1 Gründung, Erdgeschoss, Dachaufsicht Stückgutlager Fläche 2 vom 10.08.18
<b>5.4</b>	<b>Schnitte + Ansicht Fläche 2</b>		1 Seite DIN-A 1 Schnitte A-A, B-B, Isometrie Stückgutlager Fläche 2 vom 10.08.18
<b>5.5</b>	<b>Grundriss Fläche 3</b>		1 Seite DIN-A 2 Systemregal-Stückgutlager

<b>Kap. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Formblatt</b>	<b>Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)</b>
			Fläche 3 vom 16.06.17
<b>5.6</b>	<b>Grundriss Fläche 4</b>		1 Seite DIN-A 2 Systemregal-Stückgutlager Fläche 4 vom 16.06.17
<b>5.7</b>	<b>Grundriss + Schnitte + Ansichten Fläche 5</b>		1 Seite DIN-A 1 Tank- und Transportcontai- nerlager Fläche 5 vom 29.05.2017
<b>5.8</b>	<b>Formular Bauantrag</b>		1 Seite vom 16.06.17
<b>5.9</b>	<b>Formular Beschreibung Betriebsstätten</b>		4 Seiten vom 16.06.17
<b>5.10</b>	<b>Berechnungen gemäß DIN 277</b>		1 Seite
<b>5.11</b>	<b>Bauvorlageberechtigung</b>		1 Seite vom 16.12.2002
<b>5 b</b>	<b>Grundstücksentwässerung</b>		2 Seiten Beschreibung 8 Seiten Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 vom 16.12.16, GICON GmbH
<b>5 b</b>	<b>Grundstücksentwässerung</b>	5/1	2 Seiten vom 16.06.17
<b>5b</b>	<b>Lageplan Ver- und Entsor- gung</b>		1 Seite DIN-A 0 Anlage 5.12 Lageplan Ver- und Entsorgung 1 Seite DIN-A 3 Lageplan Dachflächenent- wässerung vom 22.09.17
<b>5b</b>	<b>Beschreibung Regenrück- haltebecken</b>		2 Seiten Anlage 5.13 Anlagen- und Be- triebsbeschreibung Regenrückhaltebecken
<b>6</b>	<b>Natur- /Arten- und Land- schaftsschutz</b>		1 Seite
<b>7</b>	<b>Betriebsbeschreibung</b>		6 Seiten Stand: Mai 2017
<b>7.1</b>	<b>Betriebseinheiten</b>	7/1	2 Seiten vom 16.06.17
<b>8</b>	<b>Stoffe, Zubereitungen</b>		3 Seiten Stand: Mai 2017
<b>8.4</b>	<b>Lagermengen</b>	8/4	1 Seite vom 16.06.17
<b>9</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>10</b>	<b>Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen</b>		3 Seiten Stand: Mai 2017
<b>10</b>	<b>AwSV-Anlagen</b>	10/1	1 Seite
<b>10.1</b>	<b>Nachweis der Auf- fangräume</b>		Anlage 10.1
<b>10.2</b>	<b>Gutachten im Rahmen der</b>		Anlage 10.2, 34 Seiten vom 22.05.17, SGS

<b>Kap. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Formblatt</b>	<b>Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)</b>
	<b>Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>		TÜV Saar Ergänzende fachtechnische Stellungnahme über die Anforderungen der AwSV bei den geplanten Lageranlagen der AVG, 8 Seiten vom 28.02.18, SGS TÜV Saar
<b>11</b>	<b>Luftreinhaltung</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>12</b>	<b>Sparsame und effiziente Energieverwendung</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm und Erschütterungen</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>13</b>	<b>Schallquellen</b>	13/1	1 Seite vom 16.6.17
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>14.1</b>	<b>Anlage Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für das überdachte Stückgutlager (Fläche 2)</b>		10 Seiten vom 20.06.17, SGS TÜV Saar
<b>14.1</b>	<b>Anlage Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für das Systemregal-Sonderklassenlager (Fläche 3)</b>		10 Seiten vom 20.06.17, SGS TÜV Saar
<b>14.1</b>	<b>Anlage Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für das Systemregal-Stückgutlager (Fläche 4)</b>		10 Seiten vom 20.06.17, SGS TÜV Saar
<b>14.1</b>	<b>Anlage Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für das überdachte Lager für Tank- und Transportcontainer/ Sicherstellungsfläche (Fläche 5)</b>		10 Seiten vom 20.06.17, SGS TÜV Saar
<b>15</b>	<b>Brandschutz</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 1</b>	15/1 a	2 Seiten vom 16.06.17
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 2</b>	15/1 b	2 Seiten vom 16.06.17
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 3</b>	15/1 c	2 Seiten vom 16.06.17
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 4</b>	15/1 d	2 Seiten vom 16.06.17
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 5-1</b>	15/1 e	3 Seiten vom 16.06.17
<b>15.1</b>	<b>Brandschutz – Fläche 5-2</b>	15/1 e	3 Seiten vom 16.06.17

<b>Kap. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Formblatt</b>	<b>Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)</b>
15	<b>Anlage Brandschutzkonzept</b>		50 Seiten, Revision 004 vom November 2017, Fiedler Beck Ingenieure AG
15	<b>Lageplan Abstandsflächen</b>		1 Seite DIN-A0 vom 23.10.17
15	<b>Abweichungsantrag gemäß § 69 HBauO „Abstandsflächen“</b>		4 Seiten vom 21.11.17
15	<b>Rauchgasreinigung Stahlbauübersicht Grundriss +0</b>		1 Seite DIN-A0 geprüft am 17.02.95
15	<b>Flucht und Rettungsplan DENOX</b>		1 Seite DIN-A 3 vom 06.12.17
15	<b>Erdgeschossgrundriss Eingangskontrollfläche</b>		1 Seite DIN-A2 vom 30.10.17
15	<b>Erdgeschossgrundriss Stückgutlager</b>		1 Seite DIN-A1 vom 30.10.17
15	<b>Erläuterung Stückgutlager Verkehrswege und Baustoffe</b>		3 Seiten vom November 2017
15	<b>Abweichungsantrag gemäß § 69 HBauO „Tragende Wände und Stützen Stückgutlager“</b>		4 Seiten vom 21.11.17
15	<b>Anhang zum Abweichungsantrag gemäß § 69 HBauO „Tragende Wände und Stützen Stückgutlager“</b>		2 Seiten vom November 2017
15	<b>REI 120-Regallager FBM base 614.30-OST, Brandschutzschiebetor REI 120</b>		1 Seite DIN-A0 geprüft am 20.11.2014, DENIOS
15	<b>Klassifizierungsbericht zum Feuerwiderstand „Brandschutzcontainer“</b>		14 Seiten vom 25.08.14, Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung
15	<b>Erdgeschossgrundriss Fläche 5</b>		1 Seite DIN-A 2 vom 30.11.17
15	<b>Abweichungsantrag gemäß § 69 HBauO „Löschwasserrückhalterichtlinie“</b>		1 Seite vom 21.11.17
15	<b>Anhang zum Abweichungsantrag gemäß § 69 HBauO „Tragende Wände und Stützen Stückgutlager“</b>		2 Seiten vom November 2017

<b>Kap. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Formblatt</b>	<b>Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)</b>
15	<b>Stellplatzberechnung</b>		2 Seiten vom November 2017
15	<b>Stellungnahme Lösung zu „Verzicht auf die Herstellung einer Gebäudeabschlusswand“</b>		2 Seiten vom Juli 2018, Fiedler Beck Ingenieure AG
15	<b>Stellungnahme Sicherheitskategorien</b>		3 Seiten vom Februar 2017
16	<b>Arbeitnehmerschutz</b>		1 Seite Stand: Mai 2017
16.1	<b>Explosionsschutzdokument</b>		30 Seiten vom 11.05.17
16.2	<b>Gutachten nach TRGS 510</b>		70 Seiten vom 11.05.17, SGS TÜV Saar
16.3	<b>Betriebsanweisung „Sonderabfälle in Gebinden“</b>		1 Seite vom 27.06.11
16.4	<b>Arbeitsablaforientierte Gefährdungsbeurteilung „Betrieb der Gebinde- und Zwischenlager“</b>		11 Seiten freigegeben am 18.05.16
17	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>		1 Seite Stand Mai 2017
17	<b>Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Nutzung der Fläche 5</b>		3 Seiten vom 03.08.17, GICON GmbH
18	<b>Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung</b>		Mai 2017